

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

umfassend die Ortshaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Chiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 70.

Donnerstag, den 14. Juni 1917.

69. Jahrgang.

## Amflicher Teil.

### Fleischversorgung.

Die Bekanntmachungen des Kommunalverbandes vom 13. April und 11. Mai dieses Jahres werden dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 11. Jun dieses Jahres an

1) alle Personen, die ein Jahreseinkommen von weniger als 6300 Mark haben,

2) diejenigen Personen im Alter von über 16 Jahren, die ein Jahreseinkommen von weniger als 3700 M haben und zu einem Haushalt gehören, dessen Vorstand ein Einkommen von mehr als 6300 M jährlich hat, die aber nicht Familienangehörige sind,

Gutscheine über 80 Pfg. für die wöchentliche Fleischzulage von  $\frac{1}{2}$  Pfund ausgehändig erhalten. Für die unter Ziff. 1 Genannten ist wie bisher das Einkommen des Haushaltsvorstandes maßgebend.

Diese Verordnung gilt auch für die Fleischselbstversorger, die gemäß der Verordnung vom 5. Mai 1917 die Fleischzulage gegen entsprechende Verlängerung ihrer Anrechnungszeit beantragen.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Rameznitz, am 12. Juni 1917.

## Erhebung der Ernteflächen

nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1917.

I.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 sind die Ernteflächen beim **feldmäßigen** Anbau von

Weizen (Winter- und Sommerfrucht),

Speis-, Dinkel, Triticum, sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

Roggen (Winter- und Sommerfrucht)

Gerste (Winter- und Sommerfrucht),

Safer,

Gemenge aus den Getreidearten,

Buchweizen,

Hirse,

Hülsenfrüchten, Erbsen und Beluschten, Erbbohnen (Stangen-, Buchbohnen, Linsen, Acker- (Sauer-) bohnen, Widen, Gemenge aus Hülsenfrüchten

aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten, Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung

aller Arten Hülsenfrüchte (außer Lupinen) zur Grünfütterergewinnung rein oder im Gemenge, auch im Getreide, Delfrüchten, Raps und Rüben,

Mohn, übrige Delisaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere)

Gespinnstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf),

Kartoffeln (Frühkartoffeln, Spätkartoffeln)

Rüben- und Wurzelfrüchten (Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben, Steckrüben, Bodenkohl, Rabi, Wurzeln, Dolschen) Mairüben, Wasserrüben, Herbst-

rüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten),

Gemüse zur menschlichen Nahrung (Weißkohl, allen sonstigen Kohlarten, allen sonstigen Gemüsearten),

Futterpflanzen zur Grünfütter- oder Heugewinnung (Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne, allen sonstigen Futterpflanzen,

Seradella als Hauptfrucht, Espargette, Mais u. a., auch in Mischung.)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen -

durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen.

II.

Die mit der Erhebung beauftragten Vertrauensleute werden sich in der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 bei den in Betracht kommenden Betriebsinhabern oder ihren Stellvertretern einfinden und die erforderlichen Feststellungen vornehmen

III.

Diese Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

IV.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Pulsnitz, am 14. Juni 1917.

Der Stadtrat.

## Die Ausgabe der Brot-, Mehl- und Fleischmarken, sowie der Gutscheine

findet Freitag, den 15. und Sonnabend, den 16. Juni 1917 in der Kriegsschreibstube wie folgt statt:

Freitag, den 15. Juni 1917:

An die Inhaber der Fleischbezugskarten	1—100	von 8—9 Uhr B.
" " " " " "	101—200	" 9—10 " "
" " " " " "	201—300	" 10—11 " "
" " " " " "	301—400	" 11—12 " "
" " " " " "	401—500	" 12—1 " M.
" " " " " "	501—600	" 3—4 " M.
" " " " " "	601—700	" 4—5 " "
" " " " " "	701—800	" 5—6 " "

Sonnabend, den 16. Juni 1917:

an die Inhaber der Fleischbezugskarten Nr. 801—900	von 8—9 Uhr B.
" " " " " "	" 901—1000 " 9—10 " "
" " " " " "	" 1001—1100 " 10—11 " "
" " " " " "	" 1101—1200 " 11—12 " "

Gutscheine werden diesmal auf 5 Wochen ausgegeben und zwar auf die Zeit vom 11. Juni bis 15. Juli 1917.

2 Gutscheine a 40 Pfg. = 80 Pfg. für die Woche erhalten alle Personen, die ein Jahreseinkommen von weniger als 6300 M haben und diejenigen Personen im Alter von über 16 Jahren, die ein Jahreseinkommen von weniger als 3700 M haben und zu einem Haushalte gehören, dessen Vorstand ein Einkommen von mehr als 6300 M jährlich hat, die aber nicht Familienangehörige sind.

1 Gutschein erhalten für die Woche Kinder unter 6 Jahren unter den gleichen Voraussetzungen

Jeder Markenabholer hat für den betreffenden Haushalt Steuerzettel und die Fleischbezugskarte mitzubringen.

Pulsnitz, am 14. Juni 1917.

Der Stadtrat.

